

## **Niederschrift Nr. GR/003/2020**

über die am **Dienstag, den 19.05.2020** im **Feuerwehrhaus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Anwesende:

**"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"**

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Abw. bei TOP 5)

Herr GR Manfred Schwab

Herr GR Robert Fankhauser

Herr GR Florian Stern

**"Gemeinschaftsliste Neustift"**

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Josef Pfurtscheller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Abw. bei TOP 14)

**"Zukunft Neustift"**

Herr GR Dr. Friedrich Siller

**"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr GR DI Norbert Gleirscher

**"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröller) "**

Herr GR Martin Pfurtscheller

**"Freier Mandatar"**

Herr GR Patrick Berger

**Weiters anwesend:**

Herr DI Friedrich Rauch, Plan Alp

Anw. bei TOP 3.1) bis 3.4)

Herr Finanzverwalter Gebhard Haas

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

## **TAGESORDNUNG:**

1. Corona-Krise
  - 1.1. Bericht über den derzeitigen Status
  - 1.2. Vorschau auf die finanziellen Auswirkungen
2. Jahresrechnung 2019 - Präsentation und Beschlussfassung
3. Raumordnungsrechtliche Angelegenheiten
  - 3.1. Gste 1046 und 1048/1 (Andreas Danler-Federspiel)
    - a) Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste 1046 und 1048/1 zur Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhaus mit Garagengebäude
    - b) Abschluss einer raumordnungsrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 33 TROG zwischen der Gemeinde Neustift i.St. und Herrn Andreas Danler über die Abtretung einer Fläche von insgesamt ca. 46 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
    - c) Inkamerierung der Abtretungsfläche in das Öffentliche Gut der Gemeinde (Wege und Plätze)
  - 3.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 650/5 (ca. 440 m<sup>2</sup>, Gemeinde Neustift) von Vorbehaltsfläche Volksschule in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG
  - 3.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 195/6 (Ing. Manfred Schwab) - ca. 6 m<sup>2</sup> von Freiland in Kerngebiet) und 195/8 (Ing. Manfred Schwab) - ca. 20 m<sup>2</sup> von Kerngebiet in Freiland) - Arrondierung des Flächenwidmungsplanes
  - 3.4. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 220/23 (Stefan und Helga Schöpf)
4. Baulandumlegungsverfahren Kampl
  - 4.1. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Auflassungserklärung samt Löschungsquittung betreffend die Liegenschaft EZ 1507 gegenüber Barbara und Peter Ferchl, Hildegard Gumpold, Elisabeth-Maria Hofer hinsichtlich der nicht mehr ausgeübten Berechtigungen in C-LNr.1 und 2
  - 4.2. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Auflassungserklärung samt Löschungsquittung betreffend die Liegenschaft EZ 1 gegenüber Katholischen Tiroler Lehrerverein hinsichtlich der nicht mehr ausgeübten Berechtigungen in C-LNr. 1, 2 und 3
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wassergenossenschaft Neustift -Dorf auf Genehmigung der Wasserleitungssanierung auf Gst. 3536/1 (Öffentliches Gut - Wege und Plätze) und 3623/15 (Gemeinde Neustift) - entspr. Beschluss Gemeindevorstand
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Übereinkommen zur Nutzung von Leerverrohrungen der TIGAS, TIWAG und TINETZ zum Aufbau und Betrieb eines LWL-Netzes (Breitbandausbau) für das Jahr 2020

7. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG zur Verlegung der 36.000 Volt-Leitung im Bereich Klausäuele (Steinschlagbereich Volderau) - Gste. 3584/3, 3587/3 (Öffentliches Gut - Wege und Plätze)
8. Gemeindegutsagrargemeinschaft
  - 8.1. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG zur Verlegung der 36.000 Volt-Leitung im Bereich Klausäuele (Steinschlagbereich Volderau) - Gste. 2101, 2104/4, 3623/14, 2045/1 je KG 81123 Neustift i.St.
  - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Dr. Friedrich Siller auf Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von 319 m<sup>2</sup> aus der Gp. 2291/1 (GGAG Neustift) in Ranalt
  - 8.3. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Helmut Kindl auf Ankauf einer Teilfläche von 75 m<sup>2</sup> aus Gp. 2009/58, EZ 267 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
  - 8.4. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme auf Gp. 2045/1, EZ 267, zur Errichtung eines Steinschlagschutzdammes für Gp. 3703/2
  - 8.5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TVB Stubai, Tirol um Zustimmung der Grundinanspruchnahme des Gst. 259/1 für den Neubau eines Wandersteiges Sonnenweg - Pfurtschell - "Milchmähd" mit Errichtung einer Hängebrücke und einer Aussichtsplattform
  - 8.6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TVB Stubai, Tirol um Zustimmung der Grundinanspruchnahme des Gst. 1841 zur Errichtung des Radweg Stubaital - Strecke: Camping Volderau bis Brücke Krössbach
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TVB Stubai, Tirol um Zustimmung der Grundinanspruchnahme des Gst. 3584/3 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) zur Errichtung des Radweg Stubaital im Bereich Camping Volderau bis Brücke Krössbach
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer verbücherten Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für die Liegenschaft 1792/1 (Hans-Jörg Gleinser) auf Gst. .294 in EZ 257 - Änderung Beschluss vom 19.11.2019
11. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer verbücherten Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für die Liegenschaft 1790/1 (Emanuel Gleinser) auf Gst. .294 (Volksschule Krössbach, Gemeinde Neustift  
- Änderung Beschluss vom 19.11.2019
12. Antrag von Hr. Sameh Zeid auf käufliche Überlassung einer Teilfläche von ca. 26 m<sup>2</sup> aus Gst. 729/19 (Gemeinde Neustift)  
- Änderung Beschluss vom 16.05.2018
13. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss der vorliegenden Nutzungsvereinbarung mit dem Land Tirol, Landesstraßenverwaltung betreffend die Errichtung und des Betriebes einer Webcam an der L 232 Ranalter Straße, km 6,325, Volderau

14. Verkehrsangelegenheiten
  - 14.1. Halte,- Parkverbots- und Kurzparkzone mit Taxistandplätzen Dorf-Zentrum
    - a) Aufhebung der Verordnung vom 21.08.2014 (Kurzparkzone)
    - b) Erlass der Verordnung "Halte,- Parkverbots- und Kurzparkzone mit Taxistandplätzen Dorf-Zentrum"
  - 14.2. Kurzparkzone Kindergarten - Neuer Friedhof
    - a) Aufhebung der Verordnung "Kurzparkzone Kindergarten - Neuer Friedhof" vom 21.08.2014
    - b) Neu-Erlass der Verordnung "Kurzparkzone Kindergarten - Neuer Friedhof"
15. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Nutzungsvereinbarung des Sportplatzes Kampl zwischen Gemeinde Neustift und TVB Stubai für das Jahr 2020
16. Beratung und Beschlussfassung über die indexangepasste Verrechnung und Organisation der Biomüllentsorgung durch Armin Hofer
17. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben für die Errichtung der Brandmeldeanlage Kindergarten - entspr. Beschluss Gemeindevorstand
18. Schulcampus: Beratung und Beschlussfassung über die außergerichtliche Bereinigung der Mehrkostenforderung von KARO-Metall
19. Wahl eines neuen Mitgliedes des Kulturausschusses gem. § 24 Abs 2 TGO aufgrund Mandatsverzicht von EGRin Mag. Larissa Hofer, Junges Neustift
20. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Nachtrages zur Leistungsvereinbarung Vinzenzheim "Teilnahme am Pilotprojekt - Phase 3" mit dem Land Tirol
21. Beratung und Beschlussfassung über die Verrechnungshöhe der Tagsätze 2020 für die Betreuung und Pflege von Personen im Vinzenzheim
22. Personalangelegenheiten
23. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **BESCHLÜSSE:**

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen sowie die Vertreterin der Presse und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 22) Personalangelegenheiten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme des Punktes **„Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung zur Verlegung eines Kanalhausanschlusses auf Gst. 824/19 (Öffentliches Gut – Wege und Plätze) im Ausmaß von 19 lfm., auf Gst. 3769 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) im Ausmaß von 8 lfm. sowie auf Gst. 814/3 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) im Ausmaß von 53 lfm.“** in die Tagesordnung.

TO Beratung und Beschlussfassung über die **Einräumung einer verbücherten Dienst-**  
 P **barkeit des Gehens und Fahrens für die Liegenschaft 1792/1 (Hans-Jörg Gleinser)**  
 10. **auf Gst. .294** in EZ 257- Änderung Beschluss vom 19.11.2019

TO Beratung und Beschlussfassung über die **Einräumung einer verbücherten Dienst-**  
 P **barkeit des Gehens und Fahrens für die Liegenschaft 1790/1 (Emanuel Gleinser)**  
 11. **auf Gst. .294** (Volksschule Krössbach, Gemeinde Neustift- Änderung Beschluss vom 19.11.2019

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert in Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten 10) und 11) darüber, dass im Gemeindeamt ein Schreiben der Landwirtschaftskammer eingelangt ist, dass eine ersessene Dienstbarkeit des Gehens-, Fahrens und Parkens eines Grundeigentümers auf dem betroffenen Grundstück .294 der Gemeinde behauptet. Nachdem bereits ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt, der Hansjörg und Emanuel Gleinser ein Recht des Gehens- und Fahrens auf einer bestimmten Breite einräumt und es in weiterer Folge außergerichtliche Gespräche zur Reduzierung der Dienstbarkeitsbreite zur Ermöglichung einer Stellfläche gab, die heute zu beschließen wären, möchte Bgm. Mag. Peter Schönherr die beiden Verhandlungsgegenstände von der heutigen Tagesordnung absetzen. Auch RA Dr. Michael Sallinger warnte in einem heutigen Telefongespräch vor etwaigen (Schadenersatz-) Ansprüchen der Parteien gegenüber der Gemeinde sollten weitere Beschlüsse zu den Dienstbarkeiten getätigt werden.

Vizebgm. Andreas Gleirscher widerspricht einer Absetzung mit der Begründung, dass der Gemeinderat bereits zu den vergangenen Beschlüssen und auch gegenüber Hansjörg Gleinser hinsichtlich der Ruhendstellung des Verfahrens im Wort stehe und heute lediglich über die Abänderung der Dienstbarkeitsbreite von 3,5 m auf 3,0 m befunden werde. GV DI Markus Müller fügt hinzu, dass zunächst ein Konsens mit allen Beteiligten gefunden werden konnte, sich Hr. Andreas Steirer aufgrund des Grundverkaufs der Gemeinde an Hr. Hansjörg Gleinser benachteiligt und in seinen Rechten beschränkt fühle.

Mit 9 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen (GR Dr. Friedrich Siller, GR DI Norbert Gleirscher, GV DI Daniel Illmer, GV Karl Pfurtscheller, GR Georg Gleirscher, GRin Anita Siller, Vizebgm. Andreas Gleirscher) spricht sich der Gemeinderat für die Absetzung der Tagesordnungspunkte 10) und 11) aus.

**Zu den im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung sowie in den schriftlichen Informationen an die MandatarInnen, Newsletter, Postwürfe und Eintragungen auf der Gemeinde-Homepage informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr den Gemeinderat über den aktuellen Stand zu Corona:**

Zu Punkt 1.1) der TO:

## **Stand CORONA – 19.05.2020**

### **BESTÄTIGTE CORONA-FÄLLE IN NEUSTIFT**

- Derzeit gibt es null
- Seit 8.4. Veröffentlichung der Fallzahlen pro Gemeinde durch Land Tirol – davor ausschließlich Mitteilung an Bürgermeister persönlich (Datenschutz – Änderungen im Epidemiegesetz am 4.4.) - Höchststand: 5 bestätigte Fälle in Neustift

### **VINZENZHEIM**

- 10.03. Einstellung aller Veranstaltungen – Eingeschränkter Besuchereinlass
- 11.03. Besuchsverbot – Organisation von Lieferungen via Schleusen
- „Notfallplanung“ bei Ausfall MA bzw. Quarantäneerfordernis: Initiierung einer „Freiwilligenliste“, die derzeit 24 Personen (inkl. freiwillige MitarbeiterInnen der Kinderbetreuung) umfasst
- 16.03. Einstellung der Tagespflege nach Sicherstellung der Betreuung der Klienten Die Einstellung der Tagespflege gewährleistet im Bedarfsfall Räumlichkeiten für Quarantänemaßnahmen oder Unterbringung von MitarbeiterInnen.
- Ständige Bestellung von Schutzbekleidung, auch gemeinsam mit den Neustifter Ärzten
- Schwerpunkttestung Pflegeheime: Corona- Screening für alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen am 9.04.2020 - ALLE negativ
- Sehr gute Zusammenarbeit mit Neustifter Ärzten/Amtsarzt/BH
- Nunmehr Besuche unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Seit Lockerungen: Abholung von BewohnerInnen durch Angehörige möglich unter Hinweis auf Schutz- und Hygienemaßnahmen, schriftlicher Zustimmung
- **Besonders großer Dank gilt den MitarbeiterInnen, rund um Heimleiter Martin Lehner für ihre wertvolle engagierte und umsichtige Arbeit zum Wohle und Schutz der HeimbewohnerInnen**

### **KINDERBETREUUNG**

- Betreuung im Kindergarten/Kinderkrippe während der Schließung wurde nur vereinzelt, die Sonderöffnung in der Karwoche gar nicht in Anspruch genommen
- Seit 18.05.: 8 Vormittagsgruppen (hauptsächlich für VorschulschülerInnen und Kinder berufstätiger Eltern) sowie Nachmittagsbetreuung insbesondere für die Kleineren unter Einhaltung der Schutz- und Hygienebestimmungen
- Öffnung zu den Fenstertagen, Sonderferien

### **SCHULEN**

- Die ersten Tage sind gut gelaufen; fast alle Kinder sind in der Schule – eine Gruppe aus Volksschülern der Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagstisch im Internat)
- Keine Öffnung des Campuseingangs, LehrerInnen (auch der Musikschule) holen SchülerInnen am Eingang ab, überprüfen Gesichtsschutz, Desinfektion und führen SchülerInnen in die Klasse
- Kein Unterricht während Sonderferien, allerdings Betreuungsangebot

**JUGENDRAUM**

- Initiierung eines Freiwilligendienstes (für Bedürftige, gefährdete Personengruppen) durch Jugendraumleiter Markus Preims (derzeit 25 HelferInnen mit 6 bisherigen Anfragen)
- Sukzessive Wiedereröffnung nach „virtueller“ Betreuung zu den üblichen Öffnungszeiten mit Einzelgesprächen.
- Vermehrte Sommeraktivitäten mit Freizeit- und Jugendworkshops, Sportaktivitäten

**RECYCLINGHOF**

- Durchgängige Aufrechterhaltung der Entsorgungsmöglichkeit
- Gewährleistung der Schutzmaßnahmen durch Installierung einer Ampelanlage und weiterer baulicher Vorkehrungen; aufgrund des erhöhten Entsorgungsbedarfes trotz geschlossener Beherbergungsbetriebe, Umbaumaßnahmen, um Wartezeiten auf der Landesstraße hintanzuhalten.

**BAUHOF**

- Bauhof durchgehend in Betrieb unter Beachtung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- Regelmäßiger Status- und Arbeitsbericht an Bürgermeister

**GEMEINDEAMT**

- Nach Mitteilung der „Abteilung Gemeinden“ war der seit 16.03.2020 bestehende Notbetrieb in Gemeindeämtern bis Ende April zu führen. Bis dahin war jede Abteilung im Gemeindeamt alternierend besetzt; die nicht im Amt befindlichen MitarbeiterInnen arbeiteten im Homeoffice.
- Die erfolgten Umbaumaßnahmen („Bürgerservicestelle“) ermöglichen Parteienverkehr seit 4.05.2020 mit vorheriger Anmeldung und gelenktem Zutritt ins Amt

Wir können über die höchst disziplinierten Neustifterinnen und Neustifter froh sein, wodurch größere Ansteckungen vermieden werden konnten.

Zu Punkt 1.2) der TO:

Bedingt durch die Corona-Krise ist mit starken Einnahmenausfällen zu rechnen. Von der Finanzverwaltung werden die Ausfälle wie folgt geschätzt:

|                                                                                                                                                                                           |   |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------|
| <b>Kommunalsteuer</b> , Einbruch auf 50 % des Vorjahreswertes<br>beginnend ab April bis September 2020, Oktober bis Dezember<br>2020 75 % des Vorjahreswertes, ergibt Mindereinnahmen von | € | 440.000,--          |
| <b>Ertragsanteile</b> , ab Juni 2020 75 % des Vorjahreswertes<br>somit Einnahmenausfall                                                                                                   | € | 670.000,--          |
| Mindereinnahmen bei <b>verschiedenen Gebühren</b> (Kinderbetreuung, Musikschule,<br>Biomüllsammlung, Kanalbenützungsgebühr                                                                | € | 150.000,--          |
| <b>Summe Einnahmenausfälle, geschätzt mit</b>                                                                                                                                             | € | <b>1.260.000,--</b> |

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr berichtet, dass **sämtliche Investitionen** vorläufig gestoppt wurden bzw. nur in sehr beschränktem Umfang ausgeführt werden.

Betroffen davon sind:

- Ausbau Leiraweg, es werden nur die notwendigen Arbeiten ausgeführt (Herstellung eines geschotterten Provisoriums) Fertigstellung im Frühjahr 2021
- Salzsilo – es werden die Behördenverfahren abgewickelt, die Baumaßnahmen ausgesetzt
- Kanal LIS – hier werden Aufwendungen anfallen, alles was zur Reduzierung der Abwassermengen beiträgt soll ausgeführt werden
- Asphaltierung – es werden vorläufig nur notwendige Reparaturen ausgeführt
- Straße Oberbergthal, Elementarschaden – die Arbeiten werden ausgeführt, um auch weitere Schäden zu vermeiden – die Kostenabrechnung kann lt. LH-Stv. Geisler auf 2020 und 2021 aufgeteilt werden
- Breitbandausbau – vorerst Abrechnung des bisherigen Aufwandes und Aussetzung weiterer Arbeiten

Entsprechend dem Beschluss des Gemeindevorstandes wurden zur Entlastung der Haushalte und Tourismusbetriebe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende nachstehende Regelungen hinsichtlich der **Gebühren** getroffen:

- Kinderbetreuung und schulische Tagesbetreuung: generell Vorschreibung von konsumierten Essen,
- Elternbeiträge Vorschreibung der Hälftebeiträge für März, anschl. bis zur Öffnung der Kinderbetreuung keine Beitragsvorschreibung
- Musikschulbeiträge: Hier ist lt. LMS-Leitung noch die Landesentscheidung abzuwarten; entsprechende Gutschriften für nicht konsumierte Unterrichtseinheiten werden ausgestellt werden.
- Gemeindeabgaben 2. Vj. 2020 Reduzierung der Akonto-Zahlung zur Kanalbenützungsgebühr um 50 % für Großbetriebe
- Biomüllabfuhrgebühr, Berechnung eines „Privatanteiles“ (im Ausmaß von 80 l-Behälter) für Großbetriebe
- Mahnung Abgaben 1. Vj. 2020 ohne Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlag

Der Gemeinderat nimmt diese anhand einer PowerPoint-Präsentation dargestellten geschätzten finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise zur Kenntnis.

Finanzausschuss-Obmann Dr. Friedrich Siller merkt an, dass ein entsprechender Ausgleich mit dem Budget 2021 erfolgen werden müsse; nun hieße es „sparen, sparen, sparen“.

Zu Punkt 2) der TO:

Im Rahmen einer Bildschirmpräsentation wird dem Gemeinderat der Jahresabschluss 2019 vorgetragen; in der anschließenden Diskussion werden verschiedene Themen behandelt und Anfragen beantwortet.

Nach Diskussion und in Abwesenheit des Bürgermeisters und des Finanzverwalters wird nachfolgendes beschlossen:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig mit 15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenhaltung die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag gem. § 15 Abs.1, z.7 VRV., das sind lt. GR. Beschluss vom 11.02.2019 Über- bzw. Unterschreitungen in Höhe von € 60.000,- (lt. Seiten 10-12 der Jahresrechnung).

Unter dem Vorsitz von Vizebgm. Gleirscher Andreas beschließt der Gemeinderat aufgrund des Berichtes des Prüfungsausschusses zur Vorprüfung der Jahresrechnung 2019 vom 05.03.2020, in Abwesenheit des Bürgermeisters und des Finanzverwalters ebenfalls mit 15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenhaltung, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

**Der Rechnungsabschluss 2019 weist folgende Summen auf:**

|                                                             |          |                       |
|-------------------------------------------------------------|----------|-----------------------|
| Ordentl. Einnahmen (Soll) 2019                              | €        | 13.873.415,40         |
| Ordentl. Ausgaben (Soll) 2019                               | €        | 13.834.816,33         |
| <b><u>Rechnungsergebnis (Rechnungsüberschuss)</u></b>       |          |                       |
| <b><u>des ordentlichen Haushalt 2019</u></b>                | <b>€</b> | <b>+ 38.599,07</b>    |
| Außerordentl. Einnahmen (Soll) 2019                         | €        | 7.136.606,31          |
| Außerordentl. Ausgaben (Soll) 2019                          | €        | 8.857.482,17          |
| <b><u>Rechnungsergebnis außerordentl. Haushalt 2019</u></b> | <b>€</b> | <b>- 1.720.875,86</b> |
| <b><u>Kassenbestand mit Abschluss 2019</u></b>              | <b>€</b> | <b>- 1.961.878,81</b> |

**Zu Punkt 3) der TO:**

Raumplaner DI Friedrich Rauch, Plan Alp Ziviltechniker GmbH erläutert dem Gemeinderat folgende Tagesordnungspunkte:

**Zu Punkt 3.1) der TO:**

Es ist beabsichtigt, im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1046, 1047 und 1048/1 (Andreas Danler-Federspiel) in der Obergasse anstelle des alten sanierungsbedürftigen Garagengebäudes ein neues Garagengebäude mit darauf aufgesetztem Wohnhaus zu errichten (Projekt liegt vor).

Das Areal des alten Garagengebäudes ist derzeit im Flächenwidmungsplan als Landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen; die Restflächen liegen im Freiland.

Herr Danler-Federspiel ersucht den Gemeinderat um entsprechende Flächenwidmungsplanänderung zur Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des vorliegenden Projektes.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht liegt ein positives ortsplanerisches Gutachten des Raumplaners DI Friedrich Rauch vom 24.03.2020 vor, wobei auf die Notwendigkeit der Abtretung von Flächen entlang der Obergasse zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hingewiesen wird (Straßenbreite von 5 m).

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und steht der geplanten Neuerrichtung des landwirtschaftlichen Lagergebäudes mit aufgesetzter Eigentümerwohnung positiv gegenüber.

a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16- Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 17.04.2020, Zahl: 334-2020-00004 im Bereich der Grundstücke 1046, 1047 und 1048/1, KG 81123 Neustift (jeweils Teilflächen), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 1046 KG 81123 Neustift rund 17 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 218 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**weilers im Bereich des Grundstückes 1047 KG 81123 Neustift rund 74 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**weilers im Bereich des Grundstückes 1048/1 KG 81123 Neustift rund 29 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abschluss der vorliegenden raumordnungsrechtlichen Vereinbarung gem. § 33 TROG zwischen der Gemeinde Neustift und Herrn Andreas Danler-Federspiel über die Abtretung einer Fläche von insgesamt ca. 46 m<sup>2</sup> aus den Grundstücken 1048/1 und 1046, beide KG Neustift im Stubaital, in das Öffentliche Gut (Wege und Plätze) Gemeinde Neustift GSt 3540/1 (Gemeindeweg Obergasse), KG Neustift im Stubaital entsprechend dem vorliegenden Projekt Nr: nst20014 vom 14.04.2020 „Gemeinde Neustift – Wegverbreiterung im Bereich des GSt 1048/1, 1048“ der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck bzw. der Vermessungsurkunde der OPH Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, 6073 Sistrans, Pizachweg 462, GZ 27529/19 zum Preis von € 150,-/m<sup>2</sup> für eine Fläche von 17 m<sup>2</sup> (Baulandbereich) und zum Preis von € 20,-/m<sup>2</sup> für eine Fläche von 29 m<sup>2</sup> (Freilandbereich) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Obergasse.

c) Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig, die gegenständlichen Teilflächen aus den Grundstücken 1048/1 und 1046, KG Neustift im Stubaital in das Öffentliche Gut der Gemeinde Neustift (Wege und Plätze) in EZ 436 zu inkamerieren bei gleichzeitiger Aufnahme in die dortige Wegparzelle 3540/1.

### Zu Punkt 3.2) der TO:

Die Gemeinde Neustift im Stubaital beabsichtigt aus dem Grundstück 650/5 (Areal Volksschule Neder) eine Teilfläche von ca. 440 m<sup>2</sup> an den Anrainer Stefan Haas zu verkaufen (GR-Beschluss liegt bereits vor).

Die Teilfläche, welche im geltenden Flächenwidmungsplan derzeit als Vorbehaltsfläche Volksschule ausgewiesen ist, soll mit dem Anrainergrundstück Gst 499/8 des Stefan Haas vereinigt werden.

Eine Arrondierung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich – Umwidmung der Teilfläche in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG.

Dazu liegen folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck Zl.: 3131/0160-2020 vom 23.03.2020
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 24.03.2020

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 27.03.2020, Zahl: 334-2020-00001 im Bereich des Gst 650/5 KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich Grundstück 650/5 KG 81123 Neustift rund 440 m<sup>2</sup> von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Zu Punkt 3.3) der TO:

Im Bereich des Grundstückes 195/6 (Ing. Manfred Schwab) wurde im Jahre 2019 eine Fläche von ca. 175 m<sup>2</sup> von Freiland in Bauland umgewidmet und darauf aufbauend auch eine entsprechende Parzellierung in 2 Grundstücke vorgenommen. Irrtümlicherweise wurden dabei Vermessungsunterlagen verwechselt und entspricht die neue Teilung nicht mehr exakt den Widmungsgrenzen.

Es soll daher der Flächenwidmungsplan in diesem Bereich arrondiert werden – Änderung im Bereich des Gst 195/6 von Freiland in Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2016 (ca. 6 m<sup>2</sup>) und Änderung im Bereich des Gst 195/8 von Kerngebiet in Freiland (ca. 22 m<sup>2</sup>).

Raumplaner DI Friedrich Rauch hat dazu einen entsprechenden Umwidmungsentwurf ausgearbeitet.

Die WLW verweist auf die bereits vorliegende positive Stellungnahme im Zuge der Erstumwidmung (Zl.: 3131/1102-2018 vom 26.11.2018).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 12.05.2020, Zahl: 334-2020-00005 im Bereich der Gste 195/6 und 195/8, beide KG 81123 Neustift (jeweils zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 195/6 KG 81123 Neustift rund 6 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3)  
weitere im Bereich des Grundstückes 195/8 KG 81123 Neustift rund 22 m<sup>2</sup> von Kerngebiet § 40 (3) in Freiland § 41**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Manfred Schwab hat den Sitzungstisch verlassen – er nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

#### Zu Punkt 3.4) der TO:

Von den Grundeigentümern ist beabsichtigt, auf dem neu gebildeten Grundstück 220/31 (Helga und Stefan Schöpf) ein Chaletgebäude zur Unterbringung von 2 Ferienwohnungen, welche im Rahmen einer gewerblichen Gästevermietung genutzt werden sollen, zu errichten.

Das vorliegende Projekt sieht im Bereich der Ostecke des Grundstückes die Errichtung eines eingeschößigen Nebengebäudes (Abstellraum) vor, wobei die höhenmäßige Situierung dieses Nebengebäudes so projektiert wurde, dass der hier erforderliche gesetzliche Mindestabstand sowohl nach Osten als auch nach Süden nur durch die Verordnung einer entsprechenden Höhenlage für diesen Bereich in einem Bebauungsplan eingehalten werden kann.

Der Gemeinderat wird um die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Fixierung einer Höhenlage ersucht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit zwar bereits befasst. Man war sich im Ausschuss aber nicht einig, ob man den Argumenten der Antragsteller folgen soll und damit in Zukunft mit Folgebeispielen rechnen muss. Eine Entscheidung sollte daher durch die Abstimmung im Gemeinderat herbeigeführt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBL. Nr. 101 idgF, mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 ungültigen Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des neugebildeten Grundstückes 220/31, KG Neustift im Stubaital, Zl. B3.39 Dorf vom 08.04.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

#### Zu Punkt 4) der TO:

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat auf Antrag der Gemeinde ein Baulandumlegungsverfahren als Grundlage für die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes in Kampl eingeleitet. Im Zuge des Verfahrens haben nach Mitteilung der Agrarbehörde, die auf den Liegenschaften in EZ 1 (Gste. 804 und 807/1 – LNr 1,2,3) sowie in EZ 1507 (Gste 798/1 – LNr 1,2) lastenden agrarischen Recht, die seit mehr als 40 Jahren zur Gänze nicht mehr ausgeübt werden, gelöscht zu werden. Die Löschung betrifft einerseits die Gemeinde Neustift, andererseits auch private Grundeigentümer als Berechtigte:

Auf Nachfrage von GR Georg Gleirscher, ob im Zuge der Baulandumlegung, die Zufahrten/Zugänge zu den landwirtschaftlichen Flächen noch gewährleistet sind, erklärt Substanzverwalter Hermann Stern; dass diese im neuen Wegumlegungskonzept berücksichtigt wurden.

#### Zu Punkt 4.1) der TO:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung, dass die vorliegende Auflassungserklärung mit Löschungsquittung gegenüber Barbara und Peter Ferchl, Hildegard Gumpold und Elisabeth Maria-Hofer betreffend die Liegenschaft EZ 1507, KG 81123 Neustift i.St. zur Einverleibung der Löschung der Beschränkung C-LNr. 1 sowie der Dienstbarkeit C-LNr. 2 abgegeben wird und ermächtigt Bgm. Mag. Peter Schönherr sowie zwei weitere Gemeinderatsmandatare zu deren Unterfertigung.

#### Zu Punkt 4.2) der TO:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung, dass die vorliegende Auflassungserklärung mit Löschungsquittung gegenüber dem Katholischen Tiroler Lehrerverein betreffend die Liegenschaft EZ 1, KG 81123 Neustift i.St. zur Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeiten C-LNr. 1, C-LNr. 2 und C-LNr 3 abgegeben wird und ermächtigt Bgm. Mag. Peter Schönherr sowie zwei weitere Gemeinderatsmandatare zu deren Unterfertigung.

#### Zu Punkt 5) der TO:

Die Wassergenossenschaft Neustift-Dorf, vertreten durch Obmann Wolfgang Haas hat zum Zwecke der Sanierung einer Wasserleitung auf einer Länge von ca. 33 m auf den Grundparzellen 3536/1 (Öffentliches Gut) und 3623/15 (Gemeinde Neustift) – zwischen „Mühle“ und „Walchensteg“ angesucht.

Einstimmig erteilt der Gemeinderat der Wassergenossenschaft Neustift -Dorf auf deren Kosten, die Genehmigung der entgeltfreien Sanierung einer Wasserleitung auf den Grundparzellen 3536/1 (Öffentliches Gut) und 3623/15 (Gemeinde Neustift) auf Kosten der Wassergenossenschaft mit den üblichen schriftlich zu vereinbarenden Verpflichtungen (Wiederherstellung Asphaltdecke etc.)

Zu Punkt 6) der TO:

Die Gemeinden Tirols können im Zuge von Baumaßnahmen zur Strom-, Erdgas- oder Fernwärmeleitungsverlegung der Landesenergieversorger (TINETZ und TIGAS) kostenlos LWL-Schutzrohre (Leerverrohrungen) für den Breitbandausbau mitverlegen. Als Gegenleistung ist dazu der TINETZ bzw. TIGAS ein Recht zur beschränkten Nutzung an 18 Dark Fibre bei Leerrohren oder Accesstubes bzw. 4 Dark Fibre je Multi- oder Singeltubes einzuräumen, andernfalls erfolgt die Mitlegung gegen Entgelt entsprechend der seitens des Landes Tirol ausgearbeiteten vorliegenden Übereinkommen.

Diese Verträge wurden vom Gemeinderat bereits für die Jahre 2014 – 2019 abgeschlossen und nun wird der Abschluss eines Vertrages seitens der TINETZ-Tiroler Netze GmbH nunmehr für jedes Kalenderjahr vorausgesetzt.

Aus diesem Grund spricht sich der Gemeinderat einstimmig für den Abschluss des vorliegenden seitens des Landes Tirol ausgearbeiteten Übereinkommens betreffend der unentgeltlichen Mitverlegung von LWL-Schutzrohren bei Zurverfügungstellung von beschränkten Nutzungsrechten an Glasfasern mit der TINETZ-Tiroler Netze GmbH, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7 für das Jahr 2020 aus.

Zu Punkt 7) der TO:

Aufgrund des Steinschlages im Bereich Klausäuele musste seitens der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG die bestehende 30 kV-Leitung aus dem Gefahrenbereich entfernt werden und durch ein neues 30 kV-Kabel im Bereich des Forstweges taleinwärts ersetzt werden.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag/Dienstbarkeitsvertrag mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Gst. 3584/3, 3587/3 je KG 81123 Neustift (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) mit einer einmaligen Entschädigungszahlung von € 859,60.

Zu Punkt 8) der TO:

Substanzverwalter Hermann Stern informiert die folgenden Tagesordnungspunkte der Gemeindegutsagrargemeinschaft.

Zu Punkt 8.1) der TO:

Aufgrund des Steinschlages im Bereich Klausäuele musste seitens der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG die bestehende 30 kV-Leitung aus dem Gefahrenbereich entfernt werden und durch ein neues 30 kV-Kabel im Bereich des Forstweges taleinwärts ersetzt werden.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass der Substanzverwalter den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag/Dienstbarkeitsvertrag mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den GSt. 2101, 2104/4, 3623/14 und 2045/1, je KG 81123 Neustift (Gemeindegutsagrargemeinschaft) mit einer einmaligen Entschädigungszahlung von € 2.942,- abschließen möge.

Zu Punkt 8.2) der TO:

Dr. Friedrich Siller hat um käufliche Überlassung einer Teilfläche aus GSt. 2291/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) angesucht.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft, Herrn Dr. Friedrich Siller eine Fläche im Ausmaß von 319 m<sup>2</sup> aus GSt. 2291/1 der Gemeindegutsagrargemeinschaft zum Preis von € 35,-/m<sup>2</sup> entsprechend vorliegendem Teilungsvorschlag GZl. 25264/09 vom 09.12.2019, OPH Ziviltechniker GmbH verkaufen möge. Der Käufer übernimmt die mit dem Grundstück verbundenen Lasten und Vermessungskosten; die Verkäuferin die Vertragserrichtungskosten und Gebühren. Die jeweiligen Steuern trägt jede Partei für sich.

GR Dr. Friedrich Siller hat den Sitzungstisch verlassen – er nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 8.3) der TO:

Vizebgm. Andreas Gleirscher informiert über den Antrag von Hr. Helmut Kindl um käufliche Überlassung einer Teilfläche im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> aus GSt. 2009/58 (Gemeindegutsagrargemeinschaft).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft, Herrn Helmut Kindl eine Fläche im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> aus GSt. 2009/58 der Gemeindegutsagrargemeinschaft zum Preis von € 75,-/m<sup>2</sup> verkaufen möge. Der Käufer übernimmt die ertragserrichtungskosten und Gebühren; die Verkäuferin die Vermessungskosten. Die jeweiligen Steuern trägt jede Partei für sich.

Zu Punkt 8.4) der TO:

Zur Ermöglichung der Errichtung eines Steinschlagschutzes für GSt. 3703/2 (Waltraud und Karl Holz knecht) bedarf es einer Grundbeanspruchung von GSt. 2045/1 (der Gemeindegutsagrargemeinschaft) entsprechend vorliegendem Einreichoperat des Ingenieurbüros Illmer Daniel eU, Projektnr. 50714 vom 12.03.2020.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft seine Zustimmung zur Grundbeanspruchung des GSt. 2045/1, EZ 267 der Gemeindegutsagrargemeinschaft zum Zwecke der Errichtung einer Schutzmaßnahme „Steinschlagschutz für Gp. 3703/2 in KG 81123 Neustift“ entsprechend Einreichoperat Ingenieurbüro Illmer Daniel eU, Projektnr. 50714 vom 12.03.2020 erteilen möge.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 8.5) der TO:

Im Zuge des Gesamtprojektes des Sonnenweges zwischen der Mittelstation der Schlick 2000 und Kartnall sollen im Bereich zwischen Pfurtschell und dem „Milchmahd“ die bereits bestehenden Forstwege durch einen neuen Forstweg sowie einen Wandersteig und einer Hängebrücke verbunden werden und eine Aussichtsplattform im Nahbereich des östlichen Widerlagers errichtet werden.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter der Nutzung des Gst. 259/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) für den Neubau eines Wandersteiges mit einer Breite von 1,20 m im Ausmaß von 70 lfm, der Errichtung einer Hängebrücke mit einer Spannweite von ca. 112 m und 2 Widerlagern sowie der Errichtung einer Aussichtsplattform im Nahbereich des östlichen Widerlagers im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup> seine Zustimmung erteilen möge. Die Zustimmung sei auf die Dauer des Wegbestandes zu befristen und bei Wegauflassung habe der Wegrückbau durch den TVB Stubai auf dessen Kosten zu erfolgen.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 8.6) der TO:

Entlang des Talbodens soll ein familientauglicher Radweg angelegt werden, der schlussendlich von der Doadler Alm bis Schönberg und weiter nach Innsbruck führen soll. Der erste Teil von Klausäuele bis Volderau wurde bereits realisiert. Nun soll in einer zweiten Baustufe die Teilstrecke vom Campingplatz Volderau bis zur Brücke bei Krössbach sowie der Zugang von Gasteig über die neu errichtete Brücke in Gasteig realisiert werden. Dazu soll ein 3 Meter breiter Streifen asphaltiert werden.

Vom Vorhaben ist ua folgende Grundparzellen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift betroffen:

- Gp. 1841 (16 lfm / 80 m<sup>2</sup>)

Der Gemeinderat beschließt im 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (GR DI Norbert Gleirscher und GR Georg Gleirscher, dass der Substanzverwalter für die Errichtung eines Radweges auf dem Grundstück 1841 in EZ 261 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift im Ausmaß von ca. 16 lfm/80 m<sup>2</sup>) durch den TVB Stubai seine Zustimmung erteilen möge. Eine entsprechende Vereinbarung über Entschädigungshöhe, Nutzungsdauer, Nutzungsbedingungen, etc. ist abzuschließen.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 9) der TO:

Entlang des Talbodens soll ein familientauglicher Radweg angelegt werden, der schlussendlich von der Doadler Alm bis Schönberg und weiter nach Innsbruck führen soll. Der erste Teil von Klausäuele bis Volderau wurde bereits realisiert. Nun soll in einer zweiten Baustufe die Teilstrecke vom Campingplatz Volderau bis zur Brücke bei Krössbach sowie der Zugang von Gasteig über die neu errichtete Brücke in Gasteig realisiert werden. Dazu soll ein 3 Meter breiter Streifen asphaltiert werden.

Vom Vorhaben ist ua folgende Grundparzelle des Öffentlichen Guts betroffen:

- Gp. 3584/3 (15 lfm / 70 m<sup>2</sup>)

GR Josef Pfurtscheller weist auf die Asphalt Schäden im dortigen Bereich hin. GV Hermann Stern regt an, Überlegungen einer alternativen Streckenführung anzudenken, die auch die Anbindung der Tourismusbetriebe im Ortsteil Volderau berücksichtigt. Als Projektant erklärt DI Daniel Illmer, dass diese Trassenführung das Ergebnis der Behördenabstimmung hinsichtlich der Nichtasphaltierung sei.

Der Gemeinderat beschließt im 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (GR DI Norbert Gleirscher und GR Georg Gleirscher, der Errichtung eines Radweges auf dem Grundstück 3584/3 in EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) im Ausmaß von ca. 15 lfm/70 m<sup>2</sup>) durch den TVB Stubai seine Zustimmung zu erteilen. Eine entsprechende Gestattungsvereinbarung über Nutzungsdauer, Nutzungsbedingungen, etc. ist abzuschließen.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 10) der TO:

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde entsprechend Beschluss des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung von der Tagessordnung genommen.

Zu Punkt 11) der TO:

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde entsprechend Beschluss des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung von der Tagessordnung genommen.

Zu Punkt 12) der TO:

Um die laut Kaufvertrag vereinbarte und bereits beglichene Kaufsumme von € 4.050,- für die auch bereits grundbücherlich durchgeführte Abschreibung von der Gemeinde und Zuschreibung der zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von 28 m<sup>2</sup> an Hr. Sameh Zeid sowie die Übernahme der ImmoEst iHv € 170,- beziehungsweise auf den Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2018 richtig zu stellen, bedarf es auf Empfehlung von RA Dr. Christof Rampl eines ergänzenden Beschlusses.

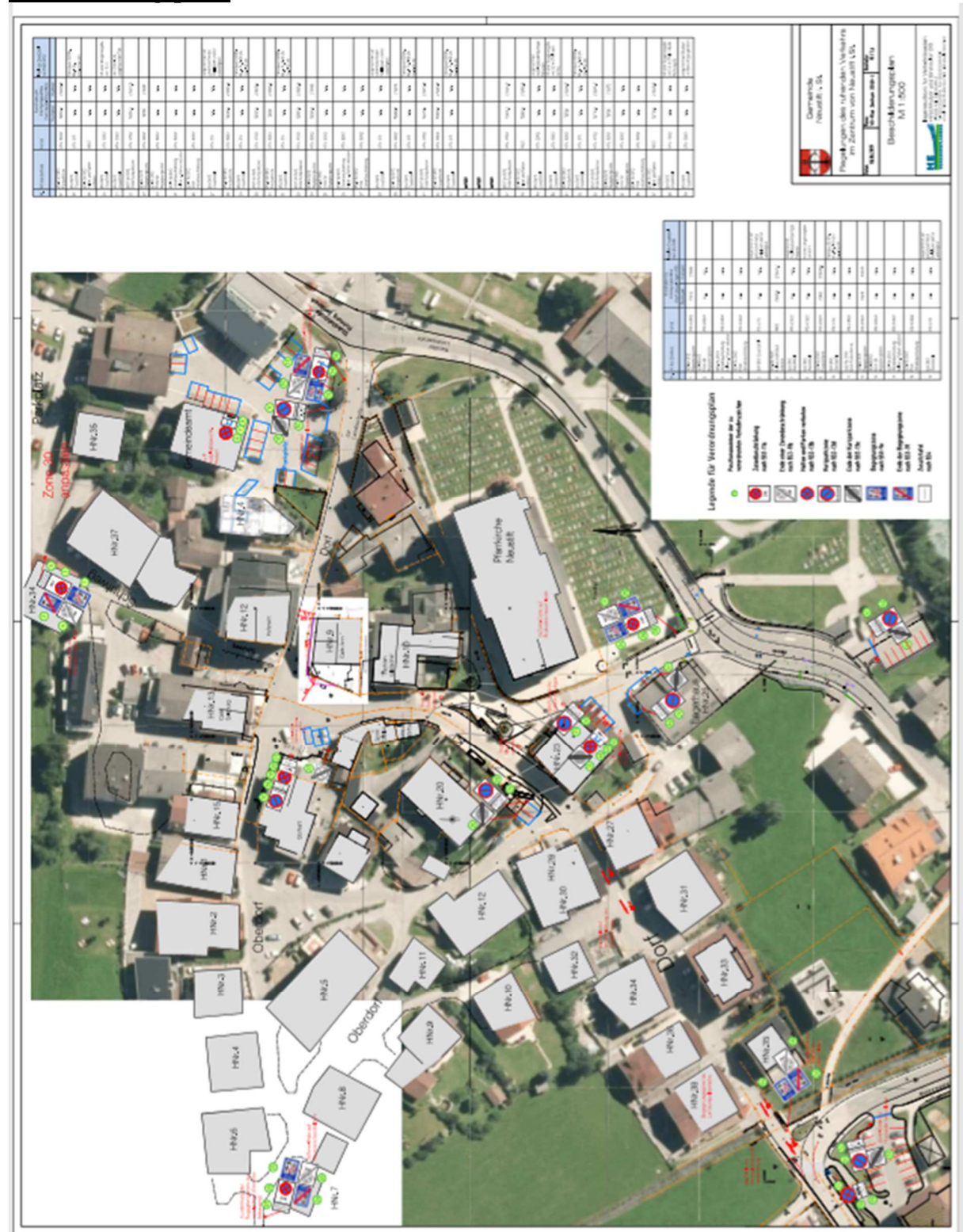
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Kaufvertrag vom 27.11.2019, mit dem ein Trennstück im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> des Gst. 729/4, sowie ein Trennstück im Ausmaß von 27m<sup>2</sup> des Gst. 729/19 aus dem Gutsbestand der EZ 719 (Gemeinde Neustift) abgeschrieben und gleichzeitig in Gst. 819/12 in EZ 1957 (Hr. Sameh Zeid) zugeschrieben und einbezogen wurde, gegen einen Kaufpreis von € 4.050,- nochmals ergänzend zu genehmigen. Damit wird die Übereinstimmung zwischen den betroffenen, dem Vertrage zugrunde liegenden Urkunden hergestellt. Überdies wird die Immobilienertragssteuer (EUR 170,-) von der Gemeinde übernommen.

Zu Punkt 13) der TO:

Zur Unterstützung des Winterdienstes der Landesstraßenverwaltung möchte das Land Tirol eine – allgemein einsehbare - Webcam sowie die dazugehörige technische Einrichtung an einem Beleuchtungsmasten an der L232 in Volderau auf ihre Kosten anbringen. Seitens der Gemeinde ist ein Stromanschluss zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für den Abschluss der vorliegenden Nutzungsvereinbarung mit dem Land Tirol, Landesstraßenverwaltung zur Unterstützung des Winterdienstes betreffend die Errichtung und des Betriebes einer Webcam an der L 232 Ranalter Straße, km 6,325, Volderau aus. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufnahmen der Webcam unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Zu Punkt 14) der TO:  
**Beschilderungsplan:**



Zu Punkt 14.1) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der Verordnung vom 21.08.2014 (Kurzparkzone) und beschließt mit selbem Stimmenverhältnis den Neu-Erlass der Verordnung „**Halte-, Parkverbots- und Kurzparkzone mit Taxistandplätzen Dorf-Zentrum**“ wie folgt:



## **VERORDNUNG** **der Gemeinde Neustift i. St. über** **Halte- und Parkverbot (Taxistandplätze)** **Kurzparkzone - 2019**

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.St., beschlossen anlässlich der Sitzung vom 19.05.2020 mit welcher im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs das Halten und Parken im Dorfzentrum örtlich und zeitlich beschränkt wird und drei Standplätze für Fahrzeuge des Taxigewerbes auf dem Grundstück 3513/1 GB Neustift i.St. erlassen werden.

Gemäß §§ 94d, 96 Abs 4 iVm §§ 25 Abs 1, 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird verordnet:

### **§ 1**

Auf den Gemeindestraßenabschnitten Dorf, Oberdorf und Schulweg des Ortszentrums Neustift i.St. ist innerhalb der Begegnungszone das Halten und Parken ausgenommen auf den als Kurzparkzone gekennzeichneten Stellplätzen und für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit verboten.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 08.07.2019 und der Beschilderungsplan Zentrum 2019-1 mit den blau bzw. rot eingezeichneten Stellflächen vom 06.06.2019 erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Hirschuber und Einsiedler OG bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes**

Die gekennzeichneten drei Stellplätze des Gst. Nr. 3513/1 KG Neustift i.St. werden täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr als Standplätze für Fahrzeuge des Taxigewerbes festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Kurzparkzone**

#### **Halten und Parken mit Parkscheibe**

a) Für folgende gekennzeichnete Stellplätze wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr – ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen - für die Dauer von 60 Minuten das abgabefreie Parken erlaubt:

28 Parkplätze beim Gemeindeamt auf Gp. 218/1 und 219/1,  
zwei Stellplätze auf der Gp. 3513/4 unterhalb des Widums bei der Auffahrt ins Oberdorf bei „Niggn“ – Stellplätze beim Trafohaus,

vier Stellplätze auf der Gp. 3513/6 auf der Westseite der Pfarrkirche unterhalb der Tabaktrafik „Danler“ und drei Stellplätze bei „Ski & Snowboardschule Neustift Olympia Stubaital“.

Beim Parkplatz Gemeindeamt und bei der Tabaktrafik ist je ein Stellplatz für mobilitätsbeeinträchtigte Personen einzurichten und entsprechend zu kennzeichnen.

b) Auf den gekennzeichneten Stellplätzen des GSt. Nr. 3513/1 KG Neustift i.St. ist täglich in der Zeit von 06:30 Uhr bis 22:00 Uhr für die Dauer von 30 Minuten das abgabefreie Parken erlaubt.

c) Für die Dauer des Haltens und Parkens innerhalb der jeweiligen höchsten zulässigen Parkzeit, ist eine Parkscheibe bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## § 4

### Ausnahmen in Einzelfällen

Gemäß § 43 Abs 2a Z 1 iVm § 45 Abs 4 StVO 1960 kann für die angeführten Parkflächen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren eine Ausnahmegenehmigung für ein dortiges zeitlich uneingeschränktes Parken erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt, dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und 1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges ist oder 2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

## § 5

### Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Neustift i. St. bestellte Aufsichtsorgane.

## § 6

### Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung folgender Vorschriftszeichen:

**a) Für das zonenbezogene Halte- und Parkverbot gemäß §§ 52 Z 11 a, b StVO 1960 „Zonenbeschränkung“/ „Ende einer Zonenbeschränkung“ iVm § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen und für Ladetätigkeit“ an folgenden Stellen:**

Für die Fahrtrichtung Ortszentrum auf der Hauptzufahrt aus Richtung B 183 bzw. L 232 vor der Zufahrt zum Gemeindeamt.

Koordinaten des Standortes YR: 73.972; XH: 219.512 (VO-Plan Nr. 14,16); hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 15).

Auf dem Schulweg für die Fahrtrichtung Ortszentrum am Zauneck im Bereich der Zufahrt zu einer Einzelgarage in Keller des Hauses Schulweg Nr.34.

Koordinaten des Standortes YR: 73.916; XH: 219.606 (VO-Plan Nr. 3,5); hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 4).

Für die Fahrtrichtung Ortszentrum auf der Gemeindestraße Oberdorf nördlich des Hauses Nr. 7 am straßenseitigen Zauneck der Grundstücksbegrenzung.

Koordinaten des Standortes YR: 73.709; XH: 219.537 (VO-Plan Nr. 25,27); hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 26).

Auf der Zufahrtsstraße aus Richtung L 232 zwischen Kirche und Lagerhaus am Standort der bestehenden Beschilderung der Zone 30 unmittelbar nach dem Schutzweg.

Koordinaten des Standortes YR: 73.892,8; XH: 219.408 (VO-Plan Nr. 36,38); hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 37).

Für die Fahrtrichtung Ost unmittelbar nach der Kreuzung mit der Gemeindestraße Scheibe am südwestlichen Brückenwiderlager der Gumpoldsbrücke.

Koordinaten des Standortes YR: 73.736; XH: 219.373 (VO-Plan Nr. 56).

**b) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“, gemäß § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen mobilitätsbeeinträchtigte Personen“, „mit einer Längenangabe von 3,5 m“ sowie „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr, Sa. 7-13 Uhr“ beim Gemeindeamt:**

Koordinaten des Standortes YR: 73963; XH: 219518.6 (VO-Plan Nr. 9,10); hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Kurzparkzone“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 11) sowie YR: 73960.8; XH: 219547.7 (VO-Plan Nr. 6-8).

**c) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „Parkdauer 30 Min., Mo.-So., 06:30-22:00 Uhr“, „mit einer Längenangabe von 10m“ sowie „von 22:00-6:30 Uhr ausgenommen Taxis“ auf Gst. Nr. 3513/1 (§ 2):**

Koordinaten des Standortes YR: 73853.7; XH: 219528.6 (VO-Plan Nr. 17-21) sowie YR: 73855.4; XH: 219517.0 (VO-Plan Nr. 22).

**d) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr“, Sa. 7-13 Uhr auf Gp. 3513/4 (Traflohaus):**

Koordinaten des Standortes YR: 73839.4; XH: 219454.6 (VO-Plan Nr. 28, 29) sowie YR: 73835.2; XH: 219458.1 (VO-Plan Nr. 30).

**e) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen mobilitätsbeeinträchtigte Personen“, „mit einer Längenangabe von 3,5 m“ sowie „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr“, Sa. 7-13 Uhr auf Gp. 3513/6: (Tabaktrafik):**

Koordinaten des Standortes YR: 73869; XH: 219438.2 (VO-Plan Nr. 31,32), YR: 73860.9; XH: 219430.8 (VO-Plan Nr. 33) sowie YR: 73860.9; X: 219430.8 (VO-Plan Nr. 48-50).

**f) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr, Sa. 7-13 Uhr“ auf Gp. 3513/6 (bei „Ski & Snowboardschule Neustift Olympia Stubaital“):**

Koordinaten des Standortes YR: 73868.7; XH: 219418 (VO-Plan Nr. 39,40) und YR: 73879.5; XH: 219412.6 (VO-Plan Nr. 41).

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenverordnung vom 21.08.2014 Neustift Dorf, außer Kraft.

**Der Bürgermeister**

**Mag. Peter Schönherr**

Zu Punkt 14.2) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der Verordnung „Kurzparkzone Kindergarten – Neuer Friedhof“ vom 21.08.2014 und beschließt mit selbem Stimmenverhältnis den Neu-Erlass der Verordnung „**Kurzparkzone Kindergarten – Neuer Friedhof**“ wie folgt:



## VERORDNUNG der Gemeinde Neustift i. St. über eine Kurzparkzone (Kindergarten – Neuer Friedhof) - 2019

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.St., beschlossen anlässlich der Sitzung vom 19.05.2020, mit welcher zur Erleichterung der Verkehrslage das Parken beim Kindergarten und beim Neuen Friedhof zeitlich beschränkt wird.

Gemäß § 94d Z 1b iVm § 25 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird verordnet:

### § 1

#### Kurzparkzone Halten und Parken mit Parkscheibe

Für folgende gekennzeichnete Stellplätze wird von **Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr – ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen** - für die Dauer von **60 Minuten das abgabefreie Parken erlaubt:**

- Parkplatz östlich des Kindergartens auf der Gp. 186/1 und 186/2 (nördliche und südliche Parkfläche), wovon zwei Stellplätze für Berechtigte einzurichten und entsprechend zu kennzeichnen sind
- sieben Stellplätze beim Neuen Friedhof auf Gp. 213/2.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 08.07.2019 und der Beschilderungsplan Zentrum 2019-1 mit den blau bzw. rot eingezeichneten Stellflächen vom 06.06.2019 erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Hirschuber und Einsiedler OG bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Als **Parken** im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehen lassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

Für die Dauer des Haltens und Parkens innerhalb der jeweiligen höchsten zulässigen Parkzeit, ist eine **Parkscheibe** bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

### § 2

#### Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Neustift i.St. bestellte Aufsichtsorgane.

### § 3

#### Ausnahmen in Einzelfällen

Gemäß § 43 Abs 2a Z 1 iVm § 45 Abs 4 StVO 1960 kann für die angeführten Parkflächen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren eine Ausnahmegenehmigung für ein dortiges zeitlich

uneingeschränktes Parken erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt, dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und 1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges ist oder 2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

#### § 4

##### Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung folgender Vorschriftenzeichen:

**a) Für die Kurzparkzone östlich des Kindergartens gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“, gemäß § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO „Parkdauer 60 Min., Mo.-Fr. 7-19 Uhr, Sa. 7-13 Uhr“ mit einer Längenangabe von „5 m“ sowie „ausgenommen Besitzer von Berechtigungskarten“ an folgenden Stellen:**

Koordinaten des Standortes YR 73738; XH 219346.7 (VO-Plan Nr. 51, 52),  
YR 73716.3; XH 219341.7 (VO-Plan Nr. 53) sowie YR 73718.5; XH 219346.6 (VO-Plan Nr. 57, 58, 59).

**b) Für die Kurzparkzone beim Neuen Friedhof gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO „Kurzparkzone“/“Ende einer Kurzparkzone“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „Parkdauer 60 Min., Mo.-Fr. 7-19 Uhr, Sa. 7-13 Uhr“ an folgenden Stellen:**

Koordinaten des Standortes: YR: 73884.1; XH: 219344.7 (VO-Plan Nr. 42, 43) sowie  
YR 73884.1; XH 219344.7 (VO-Plan Nr. 47).

#### § 5

##### In Kraft treten

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen **in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenverordnung vom 21.08.2014 Neustift Dorf, **außer Kraft**.

Der Bürgermeister

Mag. Peter Schönherr

#### Zu Punkt 15) der TO:

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für eine Verlängerung des Vertrages mit dem TVB Stubai, Tirol „Sportplatz“ bis 31.12.2020 aus.

#### Zu Punkt 16) der TO:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2018 wurde Armin Hofer mit der Biomüllabfuhr und Biomüllverarbeitung für die Dauer von 3 Jahren (bis 31.12.2021) betraut.

Dabei wurde der Stundensatz für die Biomüllsammlung mit jährlicher Indexsteigerung festgelegt, die restlichen Leistungen wurden nicht indexgebunden. Finanzverwalter informiert wie folgt:

|                         |                       |                                  |
|-------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| Biomüllsammlung         | 2019 € 68,-- pro St.  | 2020 + 1,7 % Index = € 69,16     |
| Müllcontainerentleerung | 2019 € 50,-- pro St.  | 2020 + 1,7 % Index = € 50,85     |
| Pauschalentschädigung   | 2019 € 20.000,--      | 2020 + 1,7 % Index = € 20.340,00 |
| Helfer                  | 2019 Gemeindearbeiter | 2020 Stundensatz € 25,--         |

Vizebgm. Andreas Gleirscher spricht sich als Obmann des Ausschuss für Abfallwirtschaft dafür aus, derartige Anliegen in Zukunft im Ausschuss zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt nun einstimmig in Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2018 auch für nachstehende Leistungen eine jährliche Indexanpassung jeweils zum 1.1. j.J., ausgehend vom 1.1.2019.

|                                                                                                        |                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Stundensatz für Biomüllsammlung                                                                        | Index bereits vereinbart, |
| Entleerung Müllcontainer Friedhof und Fußballplatz                                                     | Stundensatz 2019 + 1,7 %  |
| Index                                                                                                  |                           |
| Pauschalentschädigung für Verarbeitung von Baum-,<br>Strauch- und Grünschnitt am Recyclinghof Schaller | Pauschalentschädigung +   |
| 1,7 % Index                                                                                            |                           |
| Helfer für Biomüllsammlung (als Ersatz für Gemeindearbeiter)                                           | Stundensatz 2020 € 25,--  |

Zu Punkt 17) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert darüber, dass Feuerwehrkommandant Markus Stern zu einer Adaptierung der bestehenden Brandmeldeanlage im Kindergartengebäude mit direkter Anbindung an die Leitstelle Tirol geraten habe, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben sei. Die Kosten dafür belaufen sich laut vorliegender Angebote auf € 10.000,-. Die monatlichen Kosten von € 100,- könnten ggf. durch Anbindung an das Vinzenzheim entfallen.

Entsprechend Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Beauftragung der vorliegenden Angebote zur Adaptierung der bestehenden Schließ-/Brandmeldeanlage im Kindergartenhaus für eine Übertragung an die Landesleitstelle. Die Finanzierung solle durch Mehreinnahmen der Betriebsbeiträge der Gemeinden bei der Skimitelschule von € 8.000,- und Einsparungen in der Kinderbetreuung von € 2.000,- erfolgen.

Zu Punkt 18) der TO:

Die Fa. KARO Metall GmbH wurde im Zuge des öffentlichen Vergabeverfahrens mit den Fassadenarbeiten Alu-Glas für den Schulcampus und das Internat beauftragt. Seitens der Firma wurden Mehrkostenforderungen in Höhe von € 295.120,53 beim Bauteil Schule (€ 141.388,50 beim Bauteil Internat) gestellt. Auf Initiative der Gemeinde wurde RA Dr. Michael Sallinger und RA Dr. Christof Rampl mit der Angelegenheit befasst und konnte nach zahlreichen Besprechungen mit den Rechtsvertretern von Karo Metall GmbH, der Abt. Hochbau des Landes, den Architekten, der Bauaufsicht, der Gemeinde und dem Verein eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden.

Dadurch konnte die Mehrkostenforderung beim Bauteil Schule um rund € 136.000 auf € 158.970,41 reduziert werden, wodurch man sich den Prognosekosten des Abschlussberichtes der Architekten Fasch und Fuchs bis auf rund € 4.000,- genähert hat. Da ein Rechtsstreit bekanntermaßen mit erheblichen Kosten verbunden ist und speziell bei technischen Fragen der Ausgang mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor verbunden ist, wird auch seitens der Abteilung Hochbau des Landes Tirol die außergerichtliche Bereinigung in der nun vorliegenden Form und Höhe empfohlen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Annahme des vorliegenden Vergleichsangebots der Fa. KARO Metall GmbH vom 26.02.2020 mit einer **Schlussrechnungssumme von netto € 1.834,170,70** und damit einem Restbetrag in Höhe von netto € 85.367,61 für den Bauteil Schule, sohin einer Reduzierung der Mehrkostenforderung von netto € 295.120,53 auf netto € 158.970,41 aus.

Zu Punkt 19) der TO:

Frau Mag. Larissa Hofer hat aufgrund Verlegung ihres Hauptwohnsitzes gemäß § 25 Abs 1 lit b TGO 2001 ihr Mandat als Ersatzgemeinderätin und Mitglied des Ausschusses für Kultur der Gemeinde Neustift verloren. Gemäß § 24 Abs 2 TGO 2001 ist somit ein neues Mitglied in den Ausschuss für Kultur zu wählen. Aufgrund der Verhältniswahl ist dieses Amt von der Liste „Junges Neustift – Junges Neustift“ zu besetzen. Von der Liste wird Herr GR Benjamin Steirer als Wahlvorschlag namhaft gemacht.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat durch Handzeichen die Wahl von GR Benjamin Steirer zum neuen, stimmberechtigten Mitglied in den Ausschuss für Kultur.

Zu Punkt 20) der TO:

Bereits im letzten Jahr hat das Alten- und Pflegeheim Neustift am Pilotprojekt der Tiroler Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband, der Stadt Innsbruck und der ARGE Tiroler Altenheime für die Einführung vereinheitlichter und transparenter Tagsätze, teilgenommen. Das Projekt wurde nun um ein Jahr (bis 31.12.2020) verlängert und empfiehlt die Heimleitung weiterhin daran teilzunehmen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für den Abschluss des vorliegenden Nachtrags zur Leistungsvereinbarung vom 17.01.2019 und somit für eine Verlängerung der Pilotphase (Pilotphase III) bis 31.12.2020 aus und ermächtigt Bgm. Mag. Peter Schönherr zu dessen Unterfertigung.

Zu Punkt 21) der TO:

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10.03.2020 der Verrechnung nachstehender Tagsätze für die Betreuung und Pflege von Personen im Vinzenzheim Neustift, rückwirkend ab 01.01.2020 zugestimmt

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Festsetzung der Tagsätze für die Betreuung und Pflege von Personen im Vinzenzheim Neustift, rückwirkend ab 01.01.2020, wie folgt aus:

**Altenheim**

|                     |              |                                |
|---------------------|--------------|--------------------------------|
| Wohnheim            | = Grundtarif | € 52,15 netto (bisher € 52,15) |
| Erhöhte Betreuung 1 |              | € 65,48 netto (bisher € 65,13) |
| Erhöhte Betreuung 2 |              | € 83,34 netto (bisher € 82,53) |

**Pflegeheim**

|                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| f. Pflegegeldstufe 3 | € 104,82 netto (bisher € 103,46) |
| f. Pflegegeldstufe 4 | € 126,31 netto (bisher € 124,40) |
| f. Pflegegeldstufe 5 | € 142,25 netto (bisher € 139,93) |
| f. Pflegegeldstufe 6 | € 156,11 netto (bisher € 153,43) |
| f. Pflegegeldstufe 7 | € 163,04 netto (bisher € 160,18) |

**Altenheim**

|                     | <u>Freihaltetagesatz</u> | <u>Kurzzeitpflegesatz</u> |
|---------------------|--------------------------|---------------------------|
| Wohnheim            | = Grundtarif             |                           |
| Wohnheim            | € 46,94 netto            | € 0,00 netto              |
| Erhöhte Betreuung 1 | € 58,93 netto            | € 0,00 netto              |
| Erhöhte Betreuung 2 | € 75,01 netto            | € 0,00 netto              |

**Pflegeheim**

|                      |                |                |
|----------------------|----------------|----------------|
| f. Pflegegeldstufe 3 | € 94,34 netto  | € 115,30 netto |
| f. Pflegegeldstufe 4 | € 113,68 netto | € 138,94 netto |
| f. Pflegegeldstufe 5 | € 128,03 netto | € 156,48 netto |
| f. Pflegegeldstufe 6 | € 140,50 netto | € 171,72 netto |
| f. Pflegegeldstufe 7 | € 146,74 netto | € 179,34 netto |

**Zu Punkt 23) der TO:****TOP NEU**

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die Erforderlichkeit der Leitungsführung eines Kanalhausanschlusses für Gst. 824/144 (Claudia Steirer) in Grundstücken der Gemeindegutsargemeinschaft und des Öffentlichen Gutes zur Behebung eines Fehlschlusses, als ansonsten eine Hebeanlage erforderlich wäre.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für den Abschluss einer Gestattungsvereinbarung entsprechend der Richtlinien der Gemeinde für unterirdische Einbauten auf Gemeindestraßen zum Zwecke der Verlegung eines Kanalhausanschlusses in GSt 824/19 im Ausmaß von 19 lfm aus.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Einstimmig beschließt sich der Gemeinderat, dass der Substanzverwalter seine Zustimmung für den Abschluss einer Gestattungsvereinbarung zum Zwecke der Verlegung eines Kanalhausanschlusses in GSt. 3769 im Ausmaß von 8 lfm und in GSt. 814/3 im Ausmaß von 53 lfm mit einmaliger Entschädigungszahlung für Grundversorgungsleitungen entsprechend Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2018 erteilen möge.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Vizebgm. Andreas Gleirscher erkundigt sich über die **Sportplatzöffnung**. EGRin Anita Siller wünscht eine Erklärung zum verschickten Elternbrief bezüglich der Einrichtung einer **7. Kindergartengruppe in Klaus Äuele** und berichtet von Anfragen vieler besorgter Mütter, die diese Schreiben als Drohung verstanden hätten, ihr Kind zwingend nach Klaus Äuele schicken zu müssen, wo es im Winter schattig und kalt und auch die Beförderung nicht gesichert sei. Die Volksschule Neder wäre die bessere Wahl gewesen und habe man mit nur einer zusätzlichen Gruppe wieder zu wenig Kindergartenplätze. Bereits vor längerer Zeit wurde von Kindergartenpädagogin Ramona Gleirscher konkretes Interesse für den Aufbau eines privaten Waldkindergartens im Stubai mit bekundet. Die anfänglichen Pläne bezogen sich auf ein Grundstück des KTLV in Kampl und wurde diese Projektidee auch im Planungsverband vorgestellt. Die Bürgermeister verständigten sich darauf, dass wenn der Kindergarten in Neustift situiert sei, es auch eine Neustifter und keine Stubaier Einrichtung sein sollte. Bgm. Mag. Peter Schönherr habe die Idee eines Waldkindergartens bzw. einer Waldgruppe auch in Hinblick auf die Erweiterung des pädagogischen Angebotes der Neustifter Kinderbetreuung sehr gut gefallen und wurde daher eine Außenstelle der 7. Gruppe mit dem Schwerpunkt „Wald“ in Klaus Äuele in Erwägung gezogen. Es befände sich dort bereits eine tolle Infrastruktur und konnte sich die Gemeinde mit wertvoller Unterstützung des TVB-Vorstandes als Vermietervertretung der Räumlichkeiten sehr gut einigen; in der Tourismus-Hochsaison könne mit einer

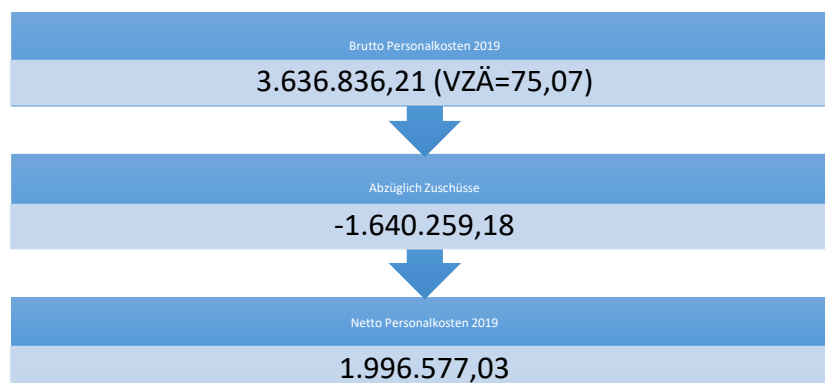
Öffnung der Betreuung auch an neuralgischen Samstagen auch für die MitarbeiterInnen im Tourismus ein Betreuungsangebot geschaffen werden. Derzeit werden die vorhandenen Räumlichkeiten entsprechend auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Raum- und Funktionsprogrammes geprüft. Mit einem weiteren Betreuungsangebot in Klaus Äuele sei der laut Kindergartenleitung bestehende Bedarf an 20 weiteren Betreuungsplätzen in einer unkomplizierten, schnellen und kostengünstigen Lösung derzeit gedeckt und hätten alle Kindergartenkinder die Möglichkeit einer Anmeldung. Im modernen Infrastrukturgebäude in Klaus Äuele, das sogar über einen Lift verfüge, könne ein alternatives pädagogisches Konzept als Außenstelle des Kindergartens Neustift angeboten werden, wohingegen der Unterhalt der Kubatur des alten Volksschulgebäudes in Neder in keinem Verhältnis stehe, so Bgm. Mag. Schönherr. Auch könne man mit dem Standort in Klaus Äuele dem großen Einzugsgebiet, das Neustift als flächenmäßig drittgrößte Gemeinde Tirols hat, einen weiteren Komfort bieten. GR Robert Fankhauser gefalle dieses zusätzliche Kinderbetreuungsangebot sehr gut und habe er seine Kinder sogleich nach Erhalt des Schreibens dafür eingeschrieben. EGRin Anita Siller kritisiert, dass keine Information an die Gemeinderäte erfolgte und auch keine Behandlung im Sozialausschuss erfolgen konnte. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass der Gemeindevorstand über die Pläne der Einrichtung einer 7. Waldgruppe aufgrund 20 fehlender Kindergartenplätze informiert worden sei; bei Vorliegen der als niedrig anzusetzenden Höhe der Errichtungskosten werde der Gemeinderat damit betraut werden. Vizebgm. Andreas Gleirscher hätte sich eine vorherige Abstimmung im Gemeinderat gewünscht.

Zu Punkt 22) der TO:

**Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).**

Nach Diskussion spricht sich der Gemeinderat für eine Anstellung von zwei Bauhofmitarbeitern aus; das Hearing solle im Gemeindevorstand erfolgen.

Bgm. Mag. Peter Schönherr gibt anhand einer Präsentation einen Überblick über die Personalkosten und Entwicklung der Mitarbeiteranzahl. Die Netto Personalkosten 2019 betrugen € 1.996.577,03 bei 75,07 Vollzeitäquivalenten.



| Bereich               | Jahr 2015 | Jahr 2019 | PK - Netto   | aktuell |
|-----------------------|-----------|-----------|--------------|---------|
| Verwaltung Amt        | 9,22      | 8,34      | 576.310,65   | 8,02    |
| Bauhof                | 6,58      | 8         | 383.975,55   | 6       |
| Recyclinghof          | 2         | 2         | 106.169,15   | 2       |
| Haustechnik/Reinigung | 6,44      | 7,03      | 307.562,62   | 8,03    |
| Kinderbetreuung       | 15,07     | 19,22     | 505.324,86   | 15,76   |
| Jugendbetreuung       | 1,42      | 1,86      | 35.637,18    | 1,42    |
| Vinzenzheim           | 21,79     | 27,27     | 0,00         | 29,74   |
| Waldaufseher          | 1         | 2         | 81.597,02    | 2       |
|                       | 63,52     | 75,72     | 1.996.577,03 | 72,97   |

Amtsleiterin Jasmin Schwarz ergänzt, dass der Entwicklung des Personalstandes seit dem Jahre 2000 deutlich mache, dass die Zunahme der Mitarbeiteranzahl fast ausschließlich durch den Ausbau der Kinder- und Seniorenbetreuung verursacht wurde:

|                         | 2000 |       | 2005 |      | 2010 |       | 2015 |       | 2019 |       | aktuell |       |
|-------------------------|------|-------|------|------|------|-------|------|-------|------|-------|---------|-------|
| Gemeindeverwaltung /Amt | 8    | 7,06  | 9    | 8,07 | 9    | 8,14  | 11   | 9,22  | 9    | 8,34  | 9       | 8,02  |
| Bauhof                  | 5    | 4,5   | 5    | 4,5  | 7    | 6,59  | 6    | 6,58  | 9    | 8     | 6       | 6,00  |
| Recyclinghof            | 2    | 1,5   | 2    | 1,5  | 2    | 1,5   | 2    | 2     | 2    | 2     | 2       | 2,00  |
| Haustechnik/Reinigung   | 7    | 4,86  | 7    | 4,86 | 14   | 5,44  | 14   | 6,44  | 12   | 7,03  | 12      | 8,03  |
| Kinderbetreuung         | 10   | 8,35  | 10   | 7,45 | 11   | 7,5   | 26   | 15,07 | 25   | 19,22 | 24      | 15,76 |
| Jugendraum              | -    | 0     | 2    | 1,11 | 4    | 1,42  | 4    | 1,42  | 4    | 1,86  | 4       | 1,42  |
| Vinzenzheim             | 10   | 8,85  | 12   | 9,71 | 27   | 16,55 | 32   | 21,79 | 41   | 27,27 | 42      | 29,74 |
| Waldaufseher            | 2    | 2     | 1    | 1    | 1    | 1     | 1    | 1     | 2    | 2     | 2       | 2,00  |
|                         | 45   | 37,12 | 48   | 38,2 | 75   | 48,14 | 96   | 63,52 | 104  | 75,72 | 101     | 72,97 |

g.g.g.

(Schriftführer)  
 Finanzverwalter Gebhard Haas  
 Amtsleiterin Jasmin Schwarz